**(Muster-)Dienstanweisung zum Regelinsolvenzverfahren**

Vorbemerkung

Diese Dienstanweisung, die auf dem Rechtsstand nach Inkrafttreten des Gesetz zur Durch-führung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren vom 5.6.2017 (BGBl. I 2017 S. 1476) beruht, beschreibt das zweckmäßige Vorgehen der kommunalen Behörden, und zwar sowohl der Anordnungs- und Festsetzungsstellen als auch der Kommunalkassen, im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Schuldners kommunaler Forderungen. Einbezogen ist auch der Fall, dass die Behörde selbst Insolvenzantrag stellen oder einen solchen zumindest androhen will, auch wenn dies nur in Ausnahmefällen vorkommt.

Ausführungen zum materiellen Insolvenzrecht sind in dieser Dienstanweisung nur insoweit gemacht, als es zum Verständnis der empfohlenen Verfahrensschritte unerlässlich ist. Be­züglich der Einzelheiten wird auf die umfangreiche Gesamtdarstellung der Materie in Ab­schnitt 7 des "Handbuchs für das Verwaltungszwangsverfahren" und auf die einschlägigen Veröffentlichungen in der Kommunal-Kassen-Zeitschrift zum Insolvenzrecht verwiesen.

Wo in verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Bezeichnungen gebräuchlich sind, wird in dieser Dienstanweisung jeweils die bundesweit verbreitetste verwendet. Beispiels­weise ist darum durchgängig vom "Vollziehungsbeamten" die Rede. Den Bundesländern, die andere Bezeichnungen gewählt haben (im Fall des Vollziehungsbeamten etwa "Voll­streckungsbeamter" oder Vollstreckungsbediensteter"), wird empfohlen, an den betreffen­den Stellen die landesrechtlich gebräuchliche Bezeichnung einzusetzen.

Es wird empfohlen, innerhalb der Kasse eine zentrale Insolvenzstelle einzurichten, die sämtliche Insolvenzverfahren federführend bearbeitet und auch die Termine im Gläubiger­ausschuss wahrnimmt, falls die Kommune dem Gläubigerausschuss angehört.

§§ ohne Angabe einer Rechtsnorm beziehen sich auf die InsO.

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Insolvenzantrag der Kasse**

A. Voraussetzungen

B. Zweckmäßigkeit

C. Ankündigung an den Vollstreckungsschuldner

D. Zustimmung der Behördenleitung

E. Zuständiges Insolvenzgericht

F. Form und Inhalt des Insolvenzantrags

G. Anregung von Sicherungsmaßnahmen

**Teil 2**

**Maßnahmen zwischen Zulassung des Insolvenzantrags und**

**Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

A. Maßnahmen bei Personengesellschaften

B. Maßnahmen bei Anordnung von (beliebigen) Sicherungs-

 maßnahmen durch das Insolvenzgericht

C. Maßnahmen bei gerichtlichem Vollstreckungsverbot

D. Vorgehen bei Bestellung eines vorläufigen

Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht

**Teil 3**

**Eröffnetes Insolvenzverfahren**

A. Erfassung der Insolvenzfälle

B. Sofortmaßnahmen der Kasse/zentrale Insolvenzstelle

nach Eröffnung des Verfahrens

C. Mitwirkung der Fachämter

D. Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle

E. Aufrechnung

F. Absonderungsrecht

G. Inanspruchnahme von Haftungsschuldnern bei

Abgabenforderungen

H. Erste Gläubigerversammlung (regelmäßig Berichtstermin) 17

I. Prüfungstermin

J. Haushaltsrechtliche Behandlung der

Insolvenzforderungen

K. Masseverbindlichkeiten

**Teil 4**

**Insolvenzplanverfahren**

**Teil 5**

**Beendigung des Insolvenzverfahrens**

**Teil 6**

**Ergänzender Hinweis**

**Teil 1**

**Insolvenzantrag der Kasse**

A. Voraussetzungen

I. Insolvenzfähigkeit (§ 11)

Insolvenzfähig sind

 1. alle natürlichen Personen.

 2. der rechtsfähige Verein.

 3. der nichtrechtsfähige Verein.

 4. die Stiftung.

 5. die Aktiengesellschaft.

 6. die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

 7. die GmbH.

 8. die Limited (Ltd.) bis zu ihrer Auflösung nach dem Recht ihres Heimatstaates,

 9. die Genossenschaft.

10. die Vorgesellschaft vor Eintragung einer Kapitalgesellschaft.

11. die bereits aufgelöste, noch in Liquidation befindliche Kapitalgesell­schaft.

12. juristische Personen des öffentlichen Rechts, falls nicht deren Insol­venzunfähigkeit gesetzlich angeordnet ist.

13. die Offene Handelsgesellschaft.

14. die Kommanditgesellschaft (einschließlich der GmbH & Co. KG).

15. die Partnerschaftsgesellschaft.

16. die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung.

17. die Partenreederei.

18. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

19. die bereits aufgelöste, noch in Liquidation befindliche Personenge­sellschaft.

20. der Nachlass.

21. das von beiden Ehegatten gemeinsam verwaltete Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft.

22. die fortgesetzte Gütergemeinschaft nach dem Tod eines Ehegatten.

II. Insolvenzgrund

Kann die Kasse/zentrale Insolvenzstelle einen Insolvenzgrund glaubhaft machen (§§ 16 bis 19)?

Gesetzlicher Insolvenzgrund im Falle des Gläubigerantrags ist bei natürlichen Personen die Zahlungsunfähigkeit (§ 17) und bei juristischen Personen (z.B. GmbH, KG, AG) zusätzlich auch die Überschuldung, falls nicht die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist (§ 19). Die Kasse (Vollstreckungsstelle) wird regelmäßig allenfalls in der Lage sein, die Zahlungsunfähigkeit des Vollstreckungsschuldners glaubhaft zu machen.

1. Liegt eine Pfändungsniederschrift des Vollziehungsbeamten oder ein Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers über einen erfolglosen Sachpfändungsversuch vor (bei natürlichen Personen sowohl in der Wohnung als auch in den Geschäftsräumen)?

2. Ist das jüngste (ergebnislose) Pfändungsprotokoll nicht älter als sechs Monate?

3. Sind naheliegende Forderungspfändungen versucht worden und ergebnislos verlaufen?

4. Können Hilfstatsachen zur Zahlungsunfähigkeit vorgetragen werden?

Als solche kommen etwa in Betracht (nach Haarmeyer/Wutzke/Förster, Handbuch zur Insolvenzordnung, Kap. 3 Rn. 65 und Vogelsang in: Kraemer – Hrsg. – Handbuch zur Insolvenz, Fach 2 Kap. 4 Rand. 101):

a) Häufung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden gegen den Schuldner,

b) Häufung von Pfändungsmaßnahmen durch Gläubiger,

c) Haftbefehle gegen den Schuldner im Zusammenhang mit der Abnahme der Vermögensauskunft,

d) Wechsel- und Scheckproteste,

e) Kreditkündigungen durch Banken,

f) Mehrfacher rascher Wechsel der Hausbank, immer in Richtung auf weniger anspruchsvolle Geldinstitute,

g) Abbruch von Geschäftsbeziehungen zu langjährigen Lieferanten,

h) Unvermögen, erteilte Aufträge zu erfüllen,

i) Angebote des Schuldners auf außergerichtlichen Vergleich mit völlig unzureichenden Tilgungsquoten, insbesondere in der Form eines Rundschreibens an sämtliche Gläubiger,

j) Fluchtvorbereitungen oder Flucht des Schuldners,

k) Kenntnis der Nichtzahlung auch gegenüber anderen Gläubigern (z. B. Finanzamt).

III. Kann das Bestehen der kommunalen Forderungen glaubhaft gemacht werden (§ 14)?

1. Sind die Verwaltungsakte bestandskräftig?

2. Falls nicht: Kann dem Insolvenzgericht dargelegt werden, dass ein eingelegter Rechtsbehelf ohne Erfolgsaussicht ist und nur der Verfahrensverschleppung dienen soll (z. B. weil der Schuldner es seit geraumer Zeit durchweg so handhabt)?

B. Zweckmäßigkeit

Ist die Stellung des Insolvenzantrags (§§ 13, 14) opportun?

1. Hat die Kasse in dem Monat vor Stellung des Insolvenzantrags aussichtsrei­che Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen? Diese würden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam (§ 88 Abs. 1). Hinweis: Falls der Schuldner eine natürliche Person ist und weder gegenwärtig eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit noch in der Vergangenheit eine solche ausgeübt hat, beträgt die Rückschlagsperrfrist an Stelle eines Monats drei Monate (§ 88 Abs. 2). Zur Rechtslage bei ehemals selbständig wirtschaftlich Tätigen siehe die Musterdienstanweisung zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Ist der zu erwartende Verwertungserlös höher als die zu erwartende Insol­venzquote?

Von der Stellung des Insolvenzantrags so lange absehen oder abwarten, bis die beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahmen nicht mehr innerhalb der einmonatigen Rückschlagssperrfrist liegen.

2. Haben andere Gläubiger Vollstreckungsmaßnahmen von einem Umfang er­griffen, dass kein pfändbares Vermögen mehr übrig geblieben ist, das die Forderungen der Kommune deckt? In diesem Fall kann die Kommune die Vollstreckungsmaßnahmen durch einen rechtzeitigen Insolvenzantrag zu Fall bringen (§ 88).

3. Hat der Vollstreckungsschuldner in den drei letzten Monaten vor der Stellung des Insolvenzantrags noch Zahlungen geleistet oder Sicherheiten gestellt, obwohl seine kritische Situation bei der Kasse bekannt oder sogar aktenkundig festgehalten war?

In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Insolvenzverwalter die Leistun­gen anficht und sie von der Kasse zurückfordert.

4. Bei natürlichen Personen:

Hat der Vollstreckungsschuldner die Chance, Restschuldbefreiung zu erlan­gen?

Wenn ja, prüfen, ob nicht die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens loh­nender ist.

5. Gesichtspunkt, der trotz der Nachteile in 1., 3. und 4. für die Stellung des In­solvenzantrags spricht:

Rückstände werden nicht abgebaut, sondern steigen von Monat zu Monat immer weiter an; die bei Betriebsfortführung weiter auflaufenden Rückstände werden nicht beitreibbar sein.

6. Bei einem Nachlass:

 Sind Versuche von Eigengläubigern des Erben bekannt, in den Nachlass zu
 vollstrecken, oder besteht die Gefahr, dass der Erbe seine eigenen Verbind-
 lichkeiten mit Mitteln des Nachlasses tilgt? Dies kann mit der Eröffnung des
 Nachlassinsolvenzverfahrens verhindert werden, und außerdem eröffnet dies u.U. Ersatzansprüche gegen den Erben (§ 1978 Abs.1 BGB).

C. Ankündigung an den Vollstreckungsschuldner

Dem Vollstreckungsschuldner sollte die Absicht, Insolvenzantrag zu stellen (§§ 13, 14), mit genauer Fristsetzung erst angekündigt werden, weil daraufhin nicht selten zur Abwendung des Insolvenzverfahrens Zahlungen geleistet werden.

Ausnahme:

Es ist zu erwarten, dass der Vollstreckungsschuldner bei Vorwarnung Vermögens­bestandteile beiseite schafft. In diesem Fall sollten zugleich mit der Stellung des In­solvenzantrags Sicherungsmaßnahmen angeregt werden.

D. Zustimmung der Behördenleitung

Vor Stellung des Insolvenzantrags (§§ 13, 14) ist die Zustimmung der Behördenlei­tung einzuholen und die Frage der Kostentragung zu klären.

E. Zuständiges Insolvenzgericht (§§ 2, 3)

Wo ist der Insolvenzantrag zu stellen?

Zuständig ist das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtstand hat.
Bei natürlichen Personen ist der Wohnsitz maßgeblich bei juristischen Personen der Sitz des Unternehmens nach Handelsregistereintrag.

 Meist ist in jedem Landgerichtsbezirk nur ein Amtsgericht als zuständiges Insolvenz-
 gericht bestimmt

Ausnahme: Die Landesregierung oder die Landesjustizverwaltung hat für den betreffenden Bezirk ein weiteres Amtsgericht zum Insolvenzgericht bestimmt.

F. Form und Inhalt des Insolvenzantrags (§ 13)

Wie wird Insolvenzantrag gestellt?

Den Antrag stellt die in der Kasse eingerichtete Zentrale Insolvenzstelle.

I. Zweckmäßigerweise schriftlich (ggf. mit Zugangsnachweis, wie Eingangs­stempel, Zustellung)

II. Zweitausfertigung beifügen

III. Antrag darf nicht mit Bedingungen verknüpft werden

IV. Antragsgegner ist exakt zu bezeichnen

1. bei natürlichen Personen mit vollem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,

2. bei Gesellschaften mit der im Handelsregister eingetragenen Firma und der zutreffenden Rechtsform,

3. bei Vorgesellschaften mit dem Zusatz "in Gründung",

4. bei Liquidationsgesellschaften mit dem Zusatz "in Liquidation",

5. bei der GbR mit den der Kommunalkasse bekannten (vgl. Vogelsang aaO, Fach 2 Kap. 4 Rdn. 66 m.w.N.) Namen aller Gesellschafter und dem Zusatz "Gesellschaft des bürgerlichen Rechts"; trotz Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR durch den BGH (vgl. KKZ 2001, 235) sollte von einer Bezeichnung der GbR nur mit der für sie im Geschäftsverkehr üblichen Kurzbezeichnung verzichtet werden, da die Geschäftsbezeichnung keiner Registerpflicht unterliegt und leicht verändert werden kann,

V. Ladungsfähige Anschrift des Antragsgegners angeben.

VI. Angeben, woraus sich die örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts ergibt (Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Vollstreckungs­schuldners; Wohnsitz, Registerauszug).

VII. Angaben zur Zahlungsunfähigkeit des Antragsgegners machen.

Belege beifügen, insbesondere:

1. Protokoll des Vollziehungsbeamten über erfolglosen Pfändungsver­such,

2. falls vorhanden, Vermögensauskunft des Antragsgegners,

VIII. Rückständige Forderungen angeben, aufgeschlüsselt nach Forderungsarten und Zeiträumen,

IX. Bei dinglich (scheinbar) voll gesicherten Forderungen, wenn sie die einzigen nennenswerten Insolvenzforderungen darstellen, angeben, weshalb sich die Kommunalkasse aus der Verwertung der Sicherheiten keine vollständige Befriedigung verspricht.

G. Anregung von Sicherungsmaßnahmen (§ 21)

Sind Vermögensverschiebungen oder Vollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubi­ger zu befürchten?

1. Beim Insolvenzgericht Anordnung von Sicherungsmaßnahmen anregen (Kostenpflicht beachten).

2. Angeben, woraus sich die Gefährdung des Schuldnervermögens ergibt (Vorverhalten des Vollstreckungsschuldners, z.B. früherer Vollstreckungs­vereitelungsversuch, Beiseiteschaffen von Vermögenswerten, Vollstreckung anderer Gläubiger).

**Teil 2**

**Maßnahmen zwischen Zulassung des Insolvenzantrags und**

**Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

A. Allgemein

 Vorliegende Steuer- und sonstige Erklärungen und andere veranlagungsreife Fälle sofort bearbeiten und Bescheide noch während des Eröffnungsverfahrens bekanntgeben (damit die Kommune im eröffneten Insolvenzverfahren über titulierte Forderungen verfügt, die ihr eine deutlich günstigere Rechtsposition verschaffen als nicht titulierte Forderungen).

 Vor Verfahrenseröffnung verwirkte Säumniszuschläge entweder zum Gegenstand eines Abrechnungsbescheides (§ 218 Abs. 2 AO) machen oder Bescheid darüber erlassen (da sie nur dann das Privileg einer titulierten Insolvenzforderung genießen).

B. Maßnahmen bei Personengesellschaften

Nach Kenntniserlangung (Veröffentlichung, Anfrage beim Insolvenzgericht usw.) von einem Insolvenzantrag:

Ist der Vollstreckungsschuldner eine Personengesellschaft?

In diesem Stadium kann das Fachamt noch Haftungsbescheide gegen die Gesell­schafter erlassen und diese durch die Kasse vollstrecken; nach Verfahrenseröff­nung ist dieser Weg verschlossen (§ 93).

C. Maßnahmen bei Anordnung von (beliebigen) Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht:

 Mitteilung an die Gewerbebehörde (weil u.U. anhängige Gewerbeunter- sagungsverfahren, Rücknahme- und Widerrufsverfahren – vorläufig – nicht weiterzubetreiben sind; § 12 GewO).

D. Maßnahmen bei gerichtlichem Vollstreckungsverbot (§ 21 Abs. 2 Nr. 3)

1. Vollstreckungsmaßnahmen in das Grundvermögen sind jetzt noch möglich (§ 21 Abs. 2 Nr. 3).

2. Vollstreckungsaufträge vom Vollziehungsbeamten und eigene Amtshilfeer­suchen zurückfordern.

3. Vollstreckungshilfeersuchen an die ersuchende Behörde mit Kopie des Be­schlusses zurückleiten.

E. Vorgehen bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters durch das Insol­venzgericht (§ 22)

I. Bei zusätzlicher Anordnung eines allgemeinen Verfü­gungsverbots an den Schuldner:

1. bei kurzer Dauer des Eröffnungsverfahrens (bis zu drei Monaten):

Stillhalten der Kommune möglich, um dem vorläufigen Insolvenzver­walter im Interesse aller Gläubiger die Sicherung der Masse zu er­möglichen (§ 40 VwVfG; vgl. Frotscher, Besteuerung bei Insolvenz, 5. Aufl., S. 47).

2. bei längerer Dauer des Eröffnungsverfahrens:

a) den vorläufigen Insolvenzverwalter zur Abgabe fälliger Erklä­rungen auffordern.

b) Bescheide/Rechnungen an den vorläufigen Insolvenzverwal­ter richten.

II. Bei fehlender Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots an den Schuldner:

1. Aufforderungen und Bescheide/Rechnungen weiterhin an den Schuldner richten,

2. Vollstreckbare Forderungen vollstrecken,

3. Beachten: Gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter ist in diesem Falle das Abgabengeheimnis zu wahren – falls und soweit

 nicht der Schuldner die Kommune davon entbunden hat.

F. Einsichtnahme in Insolvenzgutachten

Als ergiebige Quelle für Informationen über die Ursachen der Insolvenz, über die Tätigkeit des Schuldners in der kritischen Phase, über die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters, über die Frage der Deckung der Verfahrenskosten, über den Umfang von Aussonderungs- und Absonderungsrechten und über Sanierungsaussichten kann das Insolvenzgutachten des vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines eigens bestellten Gutachters dienen (dazu § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO). Die Kommunalkasse kann ihr weiteres Vorgehen daran ausrichten.

G. Spezielle Informationsmöglichkeit

Häufig haben (vorläufige) Insolvenzverwalter auf ihrer Homepage ein Gläubiger-Informations-System eingerichtet, über das die Kommunalkasse wie auch andere Gläubiger online allgemeine Informationen zum (bevorstehenden) Insolvenz-verfahren abrufen können, darüber hinaus spezielle Informationen zur eigenen Forderungsanmeldung und Berichte des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Für den Zugang zu diesen speziellen Informationen erhalten die Gläubiger eine PIN.

**Teil 3**

**Eröffnetes Insolvenzverfahren (§ 27)**

A. Erfassung der Insolvenzfälle

I. Es obliegt der Kasse/zentrale Insolvenzstelle, Insolvenzfälle zu ermitteln und zu erfassen. Dazu wertet sie Veröffentlichungen im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und ggfls. im (elektronischen) Bundesanzeiger, im Staatsanzeiger, im Amtsblatt und in der Tagespresse aus (§ 9). Mitteilungen des Insolvenzgerichts und des Insolvenzverwalters nimmt die Kasse/zentrale Insolvenzstelle unverzüglich zur Kenntnis und versieht sie mit einem Fristenvermerk

Unter www.insolvenzbekanntmachungen.de sind folgende Informationen zu finden:

 die Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht,

 die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse,

 Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,

 die Entscheidung über die Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens,

 Terminbestimmungen,

 Ankündigung der Restschuldbefreiung,

 Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung,

 Freigabeerklärungen des Insolvenzverwalters hinsichtlich selbstständiger Tätigkeit des Schuldners und

 Beschlüsse über die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters, des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

II. Das Fachamt hat Mitteilungen über eröffnete Insolvenzverfahren unverzüg­lich an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle weiterzugeben (da ihm auswärtige Insolvenzverfahren u.U. früher bekannt werden als der Kasse).

III. Die Kasse/zentrale Insolvenzstelle sichtet die öffentlichen Bekanntmachun­gen des Insolvenzgerichts auch während des eröffneten Insolvenzverfahrens ständig, da öffentliche Bekanntmachungen ihr gegenüber auch dann wirken und Fristen in Lauf setzen, wenn versäumt wurde, die Kasse gesondert zu benachrichtigen (§ 9).

IV. Öffentlich bekanntgemacht werden im Insolvenzverfahren:

 1. die Anordnung des schriftlichen Verfahrens sowie deren Aufhebung oder Änderung (§ 5 Abs. 2 Satz 3)

 2. die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen (§ 23 Abs. 1)

 3. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 23 Abs. 1)

 4. die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen (§ 25 Abs. 1)

 5. die Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse (§ 26 Abs. 1 Satz 3)

 6. die Eröffnung des Verfahrens mit der Bestellung des Insolvenzver­walters (§§ 27 Abs. 2 Nr. 2 , 30)

 7. die rechtskräftige Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (§ 34 Abs. 3)

 8. die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters und der ihm zu erstattenden Auslagen (§ 64 Abs. 2)

 9. die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Gläubigeraus­schusses und der ihnen zu erstattenden Auslagen (§ 73 Abs. 2)

10. die Einberufung der Gläubigerversammlung (§ 74 Abs. 2)

11. die Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung (§ 78 Abs. 2)

12. ein besonderer Prüfungstermin bei nachträglicher Forderungsanmel­dung (§ 177 Abs. 3)

13. die Summe der Forderungen und der verfügbare Betrag zur Vertei­lung (Verteilungsverzeichnis) (§ 188)

14. der Schlusstermin (§ 197 Abs. 2)

15. die Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 200 Abs. 2)

16. die Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 208 Abs. 2)

17. der Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes gemäß § 212 oder mit Zustimmung der Gläubiger gemäß § 213 (§ 214 Abs. 1).

18. der Beschluss über die Einstellung

* + - * mangels Masse (§ 207),
			* nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 211)
			* wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds (§ 212)
			* mit Zustimmung der Gläubiger (§ 213)
			* unter Angabe des Einstellungsgrundes (§ 215)

19. der Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan (§ 235 Abs. 2)

20. die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach rechtskräftiger Bestäti­gung des Insolvenzplans (§ 258 Abs. 3)

21. die Überwachung über die Erfüllung des Insolvenzplans (§ 267 Abs. 1, 2)

22. die Aufhebung der Überwachung bei Insolvenzplan (§ 268 Abs. 2).

23. die Anordnung der Eigenverwaltung (§ 273)

24. die Aufhebung der Eigenverwaltung (§ 273)

25. die Festsetzung der Vergütung des Sachwalters (§ 274 Abs. 1)

26. die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit des Sachwalters bei Eigenverwaltung (§ 277 Abs. 3)

27. die rechtskräftige Entscheidung über den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 2)

28. die Festsetzung der Vergütung des Treuhänders im Restschuldbe­freiungsverfahren (§ 293 Abs. 2)

29. die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstößen gegen Obliegenheiten (§ 296 Abs. 3)

30. die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Insolvenzstraftaten
(§ 297 Abs. 2) sowie wegen der nachträglich bekannt gewordenen Versagungsgründe

31. die Versagung der Restschuldbefreiung wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders (§ 298 Abs. 3)

32. die Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 3)

33. der Widerruf der Restschuldbefreiung (§ 303 Abs. 3)

B. Sofortmaßnahmen der Kasse/zentrale Insolvenzstelle nach Eröffnung des Verfah­rens

I. Vollstreckungsaufträge vom Vollziehungsbeamten zurückfordern. Feststel­lung der offenen Forderungen und Einstellung des Mahn- und Vollstrec­kungsverfahrens.

II. Versehentlich noch erlassene Pfändungsverfügungen durch Mitteilung an die Drittschuldner aufheben (ansonsten drohen Kostennachteile durch Anfechtung).

III. Eigene Vollstreckungshilfeersuchen zurücknehmen.

IV. Vollstreckungshilfeersuchen an ersuchende Behörden unter Beifügung einer Kopie des Eröffnungsbeschlusses zurückleiten, aus dem die ersuchenden Behörden ersehen können:

1. Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

2. zuständiges Insolvenzgericht.

3. Aktenzeichen des Insolvenzgerichts.

4. vom Gericht bestimmte Frist zur Forderungsanmeldung.

5. Name und Anschrift des Insolvenzverwalters, bei dem die Forderun­gen anzumelden sind.

6. ggf. Anordnung der Eigenverwaltung.

1. Mitteilung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an die Fachämter.
2. Mitteilung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an die Gewerbebehörde (weil u.U. anhängige Gewerbeuntersagungsverfahren, Rücknahme- und Widerrufsverfahren – vorläufig – nicht weiterzubetreiben sind; § 12 GewO).

C. Mitwirkung der Fachämter

Die Kasse/zentrale Insolvenzstelle ist im Insolvenzverfahren auf die Mitwirkung der Fachämter angewiesen, regelmäßig sogar auf sehr zügige Mitarbeit, da sie ihrer­seits im Insolvenzverfahren Fristen einzuhalten hat. Kasse/zentrale Insolvenzstelle und Fachämter müssen darum in einem Insolvenzverfahren eng miteinander ko­operieren und miteinander Kontakt halten.

Erkennt das Fachamt, dass die festgesetzte Forderung zu hoch oder zu niedrig, aber noch nicht bestandskräftig ist, so nimmt es eine Sollveränderung vor und leitet der Kasse/zentrale Insolvenzstelle Änderungsbescheide oder entsprechende an­dere Unterlagen zu.

Maßnahmen, die unmittelbar nach Bekanntwerden der Eröffnung des Insolvenz­verfahrens von den Fachämtern zu prüfen und ggf. zu treffen sind:

 1. Liegen noch unerledigte Stundungsanträge vor?

Bearbeitung abbrechen.

 2. Liegen noch unerledigte Erlassanträge vor?

Bearbeitung abbrechen.

 3. Sind Widerspruchsverfahren anhängig?

Bearbeitung unterbrechen.

Ausnahme:

Es ist beabsichtigt, dem Widerspruch ganz oder teilweise abzuhelfen. In diesem Fall der Kasse/zentralen Insolvenzstelle den nach der Abhilfe ver-bleibenden Forderungsbetrag mitteilen.

 4. Sind auf Geldleistungen gerichtete Verwaltungsakte versandfertig?

Verwaltungsakte zurückhalten.

 5. Adressfeld des Schuldners auf den Insolvenzverwalter (falls das Insolvenzgericht nicht die Eigenverwaltung angeordnet hat) z.B. wie folgt ändern:

Herrn/Frau X

als Insolvenzverwalter über das Vermögen von ...

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

 6. Liegen sämtliche Steuer- und andere Erklärungen bereits vor?

Falls nicht, vom Insolvenzverwalter anfordern. Mit dem Insolvenzverwalter angemessene Frist vereinbaren.

Auf Wiedervorlage setzen.

 7. Vom Finanzamt (informatorische) Gewerbesteuer- und Grundsteuermessbe­scheide anfordern.

Auf Wiedervorlage setzen (rechtzeitig vor dem Ende der Anmeldefrist).

 8. Bereits begründete Forderungen (§ 38) feststellen und der Kasse/zentralen Insolvenzstelle mitteilen.

 9. Noch fehlende Abgabenveranlagungen durchführen.

Erforderlichenfalls Abgabengrundlagen schätzen.

Bescheide mit dem Vermerk "Informatorischer Bescheid" kennzeichnen.

Vorgedrucktes Leistungsgebot streichen.

Die Bescheide an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle als Unterlagen für die Anmeldung zur Insolvenztabelle leiten.

10. Bei jährlich veranlagten Forderungen ist auf die Begründetheit abzustellen.

Vor Eröffnung begründete Ansprüche sind als Insolvenzforderungen anzu­melden.

Bei nach Eröffnung des Verfahrens begründeten Ansprüchen ist zu prüfen, ob es sich um Masseansprüche oder Neuschulden handelt.

11. Bereits festgesetzte, aber noch nicht zum Kassensoll gestellte Forderungen unverzüglich an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle melden.

Dazugehörige Unterlagen (Bescheide, Rechnungen und dgl.) in Kopie beifü­gen.

12. Liegen Anträge auf Aussetzung der Vollziehung vor?

Abgabenbescheide büßen durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ihre Vollziehbarkeit ein, da ihre Durchsetzung nur noch nach den Vorschriften der InsO zulässig ist (§ 87). Darum fehlt für eine Aussetzung der Vollziehung während des Insolvenzverfahrens das Rechtsschutz-bedürfnis (BFH v. 31.1.2017, V B 14/16, NZI 2017, 319 = BFH/NV 2017, 611). Solange indessen das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet ist, kann ein Rechtsschutzbedürfnis an der Aussetzung der Vollziehung noch geltend gemacht werden (BFH, BFH/NV 2002, 940).

13. Liegen zu bereits erlassenen Abgabenbescheiden Änderungs- oder Berich­tigungsanträge vor?

Besteht von Seiten des Fachamtes Änderungsbedarf?

Änderungs- und Berichtigungsveranlagungen durchführen.

Bescheide mit dem Vermerk "Informatorischer Bescheid" kennzeichnen.

Vorgedrucktes Leistungsgebot streichen.

Diese Bescheide an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle als Unterlagen für die Anmeldung zur Insolvenztabelle leiten.

Dazu Mitteilung an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle, ob der Änderungstat­bestand vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet war.

Liegen mehrere Änderungstatbestände vor?

Falls ja, ist ein Teil davon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden und ein Teil danach?

In diesem Fall:

Zunächst Zwischenveranlagung (informatorischer Bescheid), in der nur die Änderungstatbestände vor Verfahrenseröffnung einbezogen werden.

Anschließend Endveranlagung (informatorischer Bescheid) mit allen Ände­rungstatbeständen.

14. Abtretungen an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle mitteilen und Unterlagen übersenden.

15. Steuererstattungen, die den Zeitraum vor der Eröffnung des Insolvenzver­fahrens betreffen, sind mit Wirkung für die Insolvenzmasse gegenüber dem Verwalter mit Bescheid zu erteilen. Die Aufrechnungslage ist zu prüfen.

D. Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle (§ 28)

I. Vorliegen einer Insolvenzforderung

Als Insolvenzforderungen gelten diejenigen Forderun­gen, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet waren (§ 38). Auf die Ent­stehung der Forderungen oder deren Fälligkeit kommt es im Insolvenz-verfahren nicht an. Eine Forderung ist unabhängig vom Entstehungs-zeitpunkt immer dann Insolvenzforderung, wenn ihr Rechtsgrund im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits gelegt war. Sie gilt dann im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung auch als fällig (§ 41), auch wenn der Fälligkeitszeitpunkt später liegen würde. Diese Forderungen sind mit dem abgezinsten Betrag zur Tabelle anzumelden.

Gewerbesteuerforderungen gelten dann als Insolvenzforderungen, wenn sie auf Handlungen beruhen, die der insolvente Gewerbetreibende schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen hatte, oder wenn sie auf Geschehnissen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruhen. Bei Gewerbesteuer-Vorauszahlungen handelt es sich dann um Insolvenz-forderungen, wenn das Insolvenzverfahren am ersten Tag des Kalender-Vierteljahres eröffnet wurde, für das die Vorauszahlungen zu leisten sind. Wird das Insolvenzverfahren im späteren Verlauf des betreffenden Kalender-Vierteljahres eröffnet, gilt dies natürlich erst recht (Maus, in: Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung, 13. Aufl., § 80 InsO Rn. 59).

Als Masseforderungen gelten Gewerbesteuerforderungen, wenn sie im laufenden Insolvenzverfahren begründet worden sind, wenn also die gewerbesteuerrechtlich relevanten Handlungen erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden. Steuerschuldner bleibt der bisherige Unternehmer, ob Einzelperson oder Gesellschaft, so dass Insolvenzschuldner und Steuerschuldner personengleich sind. Dies gilt vor allem bei der Fortführung des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter; dieser hat dann die sich daraus ergebenden Gewerbesteuerforderungen aus der Insolvenzmasse zu erfüllen, und im Falle des Ausbleibens dieser Zahlungen kann die Gemeinde (normalerweise) in die Insolvenzmasse vollstrecken – vorausgesetzt, die gesetzlichen Vollstreckungsvoraus-setzungen (dazu App/Wettlaufer, Praxishandbuch Verwaltungsvollstreckung, 5. Aufl., § 6 Rdn. 4 und 5) liegen vor.

Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (§ 55 Abs. 2 InsO) gelten als Masseforderungen außerdem diejenigen Gewerbesteuerforderungen, die ein vorläufiger Insolvenzverwalter, auf den das Recht zur Verfügung über das Schuldnervermögen übergegangen ist, im Zeitraum zwischen seiner Bestellung und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet hat. Das ist dann der Fall, wenn das Insolvenzgericht dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt hat (§ 22 Abs. 1 InsO).

Von den Insolvenzforderungen zu unterscheiden sind Forderungen an die Insolvenzmasse, die durch Maßnahmen des Insolvenverwalters oder des vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind (§ 55).

Ist die Steuerforderung (z.B. die Gewerbesteuer) im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht entstanden, wie im Fall der Verfahren­seröffnung während des laufenden Veranlagungsjahres, so ist nur die im Eröffnungszeitpunkt bereits begründete Teilsteuerforderung zur Insolvenz­tabelle anzumelden; die nach Verfahrenseröffnung begründete Steuer ist Masseanspruch, soweit sie durch den Insolvenzverwalter begründet wurde.

Privatrechtliche Forderungen sind Insolvenzforderungen, wenn bei Verfah­renseröffnung entweder die Forderung bereits entstanden (begründet) war oder bereits eine Vertragsbeziehung zwischen der kommunalen Körperschaft und dem Schuldner bestand und die Forderung betagt oder aufschiebend bedingt war.

II. Nachrangige Insolvenzforderungen (§ 39)

Bestimmte Insolvenzforderungen sind im Verfahren nachrangig und nur dann zur Insolvenztabelle anzumelden, wenn das Insolvenzgericht beson­ders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert (§ 174 Abs. 3). Dazu gehören gemäß § 39 vor allem:

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge,

2. Geldbußen und

3. Zwangsgelder.

Säumniszuschläge sind im Ergebnis wie Zinsen zu behandeln, da sie in der Höhe, in der sie Stundungszinsen übersteigen, im Insolvenzfall zwingend zu erlassen sind.

Bei Zwangsgeldern ist - durch das Fachamt - , unabhängig von der Auffor­derung des Insolvenzgerichts zur Forderungsanmeldung, zu prüfen, ob das Zwangsverfahren gegen den Insolvenzschuldner gänzlich einzustellen ist (Ausnahme evtl. bei Unterlassungspflichten gegen die der Schuldner verstoßen hat). Namentlich grundstücks- und gewerbebetriebsbezogene Verpflichtungen kann der Insolvenzschuldner nach Eröffnung des Insolvenzver­fahrens nicht mehr erfüllen, so dass die Anwendung von Verwaltungszwang sinnlos wird. Zur Erfüllung der meisten Pflichten ist nach Verfahrenseröffnung nur noch der Insolvenzverwalter rechtlich in der Lage. Der Insolvenzverwalter ist auf den Verwaltungsakt hinzuweisen, in dem die kommunale Behörde das Handeln, Dulden oder Unterlassen des späteren Insolvenzschuldners angeordnet hatte, und darauf, dass nunmehr der Insolvenzverwalter als Verfügungsberechtigter diesen Pflichten nach­zukommen hat. Erforderlichenfalls kann dann gegen den Insolvenzverwalter ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden, das in sein Privatvermögen vollstreckt werden kann.

Bei Geldbußen ist im Allgemeinen nach § 95 Abs. 2 OWiG anzuordnen, dass die Vollstreckung unterbleibt. In bestimmten Sonderfällen kann beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) ge­stellt werden, so etwa, wenn der Insolvenzschuldner Halter und Eigentümer eines Kraftfahrzeugs ist, das als Arbeitsmittel gem. § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO un­pfändbar ist und darum nicht zur Insolvenzmasse gehört (§ 36 Abs. 1). Ei­nem Betroffenen, der in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug zu halten, ist auch zuzumuten, das erforderliche Geld für die Zahlung einer Geldbuße wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit aufzubringen (vgl. Göhler, Kommentar zum OWiG, § 95 Rdn. 11).

III. Form und Inhalt der Anmeldung (§ 174)

Die Anmeldung obliegt der Kasse/zentrale Insolvenzstelle. Die Anmeldung mit einer Zweitschrift ist an den Insolvenzverwalter zu richten.

Die Anmeldung soll die Forderungen - einzeln - nach Grund und Betrag be­zeichnen. Sie soll außerdem einen Hinweis darauf enthalten, welche Forde­rungen bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens festgesetzt worden waren und bei welchen Bestandskraft eingetreten ist oder über welche pri­vatrechtlichen Forderungen ein gerichtlicher Titel vorliegt.

Eine Insolvenzforderung, auf die der Insolvenzschuldner vor Verfahrenser­öffnung Teilzahlungen geleistet hatte, ist nur in Höhe des noch nicht getilg­ten Betrages zur Insolvenztabelle anzumelden.

Bei der Anmeldung ist zu beachten, dass die Forderung auch wirklich gegen den Schuldner gerichtet ist, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Darauf ist vor allem bei namensähnlichen Personenge­sellschaften und juristischen Personen zu achten.

Falls es sich um eine Forderung gegen eine natürliche Person aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung handelt, ist auch dies anzugeben nebst den Tatsachen, aus denen sich die unerlaubte Handlung und der Vorsatz ergeben (u.U. Strafurteil gegen den Schuldner); § 174 Abs. 2. Anderenfalls ist die Geltendmachung der Forderung nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr möglich (§ 302 Nr.1).

Das vom Insolvenzverwalter beigefügte Merkblatt für Insolvenzgläubiger ist zu beachten.

E. Aufrechnung

War die kommunale Behörde im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt, so kann sie die Aufrechnung auch noch während des laufenden Insolvenzverfahrens erklären (§ 94). Sogar im Eröffnungszeitpunkt noch nicht fällige Forderungen berechtigen im Insolvenzverfahren zur Aufrechnung. Ausgeschlossen ist die Aufrechnung allerdings, wenn die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, unbedingt und fällig wird, bevor die Aufrechnung erfolgen kann (§ 95 Abs. 1 Satz 3). Zu erklären ist die Aufrechnung dem Insolvenzverwalter, im Fall der Anordnung der Eigenverwaltung dem Insolvenzschuldner selbst. Die Aufrechnung obliegt der Kasse/zentralen Insolvenzstelle.

Falls der kommunalen Behörde mehrere Forderungen gegen den Insolvenzschuld­ner zustehen:

1. Nach Möglichkeit sollte mit der Forderung aufgerechnet werden, die im Insolvenzverfahren die geringste Realisierungschance hat; das sind zunächst die nachrangigen Insolvenzforderungen i.S. von § 39 und sodann die ungesicherten gewöhnlichen Insolvenzforderungen, danach gesicherte Forderungen, bei der die Sicherheit voraussichtlich nur einen kleinen Teil des Wertes der Forderung decken wird, und schließlich gesicherte Forderungen, die durch die Sicherheit annähernd gedeckt sind.

2. Hat die kommunale Behörde Forderungen mit unterschiedlichen Realisie­rungschancen, sollte die Aufrechnung zügig erklärt werden (bevor der Insol­venzverwalter seinerseits aufrechnet, und dann womöglich gegen die kommunale Forderung mit der höchsten Realisierungschance).

F. Absonderungsrecht

Ist die Forderung der kommunalen Körperschaft dinglich gesichert (§ 49), z.B. durch eine Grundschuld oder eine Sicherungshypothek, oder besteht ein Pfändungs-pfandrecht (§ 50 Abs. 1) oder Sicherungseigentum (§ 51), so steht der kommunalen Körperschaft an aus dem belasteten Gegenstand der Insolvenzmasse ein Absonderungsrecht zu. Ein Absonderungsrecht (§ 49) gewähren auch kommunale Forderungen, die als öffentliche Last auf einem Grundstück ruhen (z. B. Grund-steuern, Erschließungsbeiträge und grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, soweit im KAG festgelegt). Daneben ist die kommunale Körperschaft mit ihrer schuldrechtlichen Forderung Insolvenzgläubiger.

Grundstücke und andere Gegenstände, die zum unbeweglichen Vermögen gehö­ren, kann die Kommune selbst durch Antrag auf Zwangsversteigerung oder verwerten oder die Zwangsverwaltung betreiben, falls sie daran durch ein Grundpfandrecht oder eine öffentliche Last dinglich gesichert ist. Gegen den Insolvenzverwalter ist zuvor ein Duldungsbescheid zu erlassen oder ein Urteil zu erwirken.

Allerdings kann dem Verwertungsrecht die Rückschlagsperre nach § 88 InsO entgegenstehen: Danach werden auch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen von der Verfahrenseröffnung berührt – falls sie noch nicht zur Befriedigung des Gläubigers geführt haben, sondern nur zu seiner Sicherung. Eine der Vollstreckungsmaßnahmen, die nur zur Sicherung des Gläubigers führen, nicht zu seiner Befriedigung, ist die Eintragung einer Zwangs-hypothek auf einem Grundstück des Schuldners. Solche im Vollstreckungswege erlangten Sicherungen werden gem. § 88 InsO mit der Eröffnung des Insol-venzverfahrens unwirksam, wenn sie in einem bestimmten Zeitraum erlangt worden waren. Dieser Zeitraum umfasst zum einen den letzten Monat vor dem Eingang des maßgeblichen Insolvenzantrags beim Insolvenzgericht (§ 88 InsO i. V. m. § 139 Abs. 1 InsO), zum anderen die Zeit zwischen dem Eingang des Insolvenzantrags beim Insolvenzgericht und dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses (danach ist die Vollstreckung ohnehin durch § 89 Abs. 1 InsO verboten).

Bewegliche Sachen, an denen die Kommune ein Recht auf abgesonderte Befriedi­gung (§§ 50, 51) besitzt, kann sie verwerten, wenn sie sich in ihrem unmittelbaren Besitz befinden (z.B. Pfandsachen, die bereits in der Pfandkammer lagern, § 173).

G. Inanspruchnahme von Haftungsschuldnern bei Abgabenforderungen

1. Handelt es sich um das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Kapi­talgesellschaft?

Haftung der Geschäftsführer/Vorstände nach § 69 AO prüfen und ggf. Haftungsbescheide erlassen.

2. Hatte der Insolvenzschuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sein Unternehmen oder Teile davon veräußert?

Wegen Steuerrückständen Haftung des Betriebsübernehmers nach § 75 AO prüfen und ggf. Haftungsbescheid erlassen.

3. Falls Forderungen gegen den Insolvenzschuldner Haftungsansprüche we­gen Abgabenforderungen gegen einen anderen Vollstreckungsschuldner sind:

Prüfen, ob weitere Haftungsschuldner vorhanden sind, an deren Zahlungsfähigkeit kein Zweifel besteht.

4. Haftungsbescheide gegen Gesellschafter einer Personengesellschaft kön­nen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr ergehen (§ 93), außer gegen die Gesellschafter, die zugleich Geschäftsführer sind, sofern die erforderlichen Haftungsvoraussetzungen von § 69 AO erfüllt sind.

Der Erlass eines Haftungsbescheids obliegt dem Fachamt.

1. Erste Gläubigerversammlung (regelmäßig Berichtstermin)

 Ist Antrag auf Wahl eines anderen Insolvenzverwalter gestellt worden (§ 57 Satz 1)? Bestehen Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Vorgeschlagenen?

 - insbes. Abhängigkeit von einem Großgläubiger (z.B. Hausanwalt einer Bank).

 Ggfls. gegen die Wahl des Vorgeschlagenen stimmen. Wahl eines anderen Insol-
 venzverwalters kommt nur bei Summen- und Kopfmehrheit zustande (§ 57 Satz 2).

I. Prüfungstermin (§ 29)

I. Teilnahme seitens der kommunalen Behörde

Die Teilnahme an Prüfungsterminen und anderen Gläubigerversammlungen obliegt der Kasse/zentralen Insolvenzstelle, falls die Bedeutung der Sache die Teilnahme rechtfertigt. Im Falle des Prüfungstermins am örtlichen Amtsgericht hat die Kasse/zentrale Insolvenzstelle einen Vertreter zu dem Termin zu entsenden, sofern ihre Geldforderungen insgesamt mindestens ... € betragen, desgleichen dann (falls nicht lediglich Bagatellforderungen bestehen), wenn der Insolvenzschuldner einen Insolvenzplan vorgelegt hat oder wenn die Veräußerung des gesamten Unternehmens an einen einzigen Erwerber beabsichtigt ist. Im letztgenannten Fall empfiehlt sich die Teilnahme deswegen, weil es nicht selten vorkommt, dass Großgläubiger mit dem Übernehmer des Unternehmens kollusiv zu Lasten anderer Gläubiger zusammenwirken. In den übrigen Fällen entscheidet die Kasse/zentrale Insolvenzstelle nach Abwägung von Nutzen und Kosten, ob sie einen Vertreter zu dem Termin entsendet.

Über Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren, die das Tätigwerden der Fachämter erforderlich machen, hat die Kasse/zentrale In­solvenzstelle diese zu informieren. Das gilt insbesondere, wenn der Insol­venzverwalter die angemeldete Forderung bestreitet oder weitere Nach­weise verlangt.

II. Bestreiten der angemeldeten Abgabenforderungen (§ 179)

Ist eine angemeldete Abgabenforderung im Prüfungstermin oder im schriftli­chen Prüfungsverfahren nach Grund oder Höhe bestritten worden, so hat die kommunale Behörde (Fachamt)

1. einen bereits anhängigen Rechtsstreit (Widerspruchs- oder Klage­verfahren) aufzunehmen oder die Rechtsbehelfsfrist in Lauf zu set­zen oder

2. einen Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO[[1]](#footnote-1)\*) i.V.m. dem KAG zu erlassen.

Bestritten ist die angemeldete Forderung auch dann, wenn der Insolvenz­verwalter die Forderung ausdrücklich "vorläufig bestreitet". In diesen Fällen sollte aber zunächst eine einvernehmliche Einigung mit dem Insolvenzver­walter angestrebt werden.

Meist wird es genügen, dem Insolvenzverwalter eine Kopie des Festset­zungsbescheids zu übersenden. Hält er sein Bestreiten gleichwohl aufrecht, sollte er gezielt gefragt werden, welche Unterlagen oder andere Beweismittel er noch benötige, um sich endgültig zu der Forderung erklären zu können, und bis wann mit der endgültigen Erklärung zu rechnen sei.

III. Bestrittene nicht titulierte Forderung (§ 179)

Die Bearbeitung, für die das Fachamt zuständig ist, hängt wesentlich davon ab, ob die streitige Insolvenzforderung tituliert ist oder nicht. Eine Titulierung i.S. von § 179 Abs. 2 liegt vor, wenn dem Insolvenzschuldner vor Verfahren­seröffnung wirksam ein Bescheid bekanntgegeben worden war. Bestands­kräftig braucht der Bescheid nicht zu sein.

Wird eine nicht titulierte Forderung bestritten, so stellt das Fachamt das Be­stehen der Abgabenforderung durch Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO[[2]](#footnote-2)\*) i.V.m. KAG fest. Adressat des Bescheides ist der Bestreitende (der Insolvenzverwalter oder ein Insolvenzgläubiger). Ein Bestreiten durch den Insolvenzschuldner allein ist insolvenzrechtlich ohne Bedeutung.

Ein Feststellungsbescheid ist nicht zulässig, wenn die kommunale Forde­rung zivilrechtlicher Natur ist. In diesem Fall ist - je nach Streitwert - vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht auf Feststellung der bestrittenen Forde­rung zur Insolvenztabelle zu klagen. Bei einer bereits anhängigen Leistungsklage ist der Klageantrag auf Feststellung der eingeklagten Forderung zur Insolvenztabelle umzustellen (anderenfalls droht Klageabweisung!).

IV. Bestrittene titulierte Forderung (§ 179)

Wird eine titulierte Forderung bestritten, so obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen (§ 179 Abs. 2). In diesem Fall ist der Tabel­lenauszug und der Hinweis, dass es sich um eine titulierte Forderung han­delt, an das Gericht zurückzugeben. Die Tabellenberichtigung ist zu beantra­gen. Es bleibt im Fall einer Abgabenforderung der kommunalen Behörde jedoch unbenommen, die Feststellung der Forderung durch einen Feststel­lungsbescheid selbst zu betreiben.

V. Benachrichtigung der Kasse/zentralen Insolvenzstelle und weiteres Verfahren

Das Fachamt übersendet der Kasse/zentralen Insolvenzstelle eine Kopie des Feststellungsbescheides oder Urteils unter Angabe des Kassen-zeichens. Es informiert die Kasse/zentrale Insolvenzstelle unverzüglich, sobald der Feststellungsbescheid bestandskräftig oder das Urteil rechts-kräftig geworden ist oder sobald auf andere Weise der Widerspruch des Bestreitenden rechtskräftig ausgeräumt ist. Das Fachamt sendet der Kasse/zentralen Insolvenzstelle die zugehörigen Unterlagen zu. Die Kasse/zentrale Insolvenzstelle beantragt daraufhin beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Insolvenztabelle (§ 183 Abs. 2).

J. Haushaltsrechtliche Behandlung der Insolvenzforderungen

Anzuwenden ist die jeweils geltende Dienstanweisung.

K. Masseverbindlichkeiten (§ 55)

Masseverbindlichkeiten sind namentlich die Forderungen, die der Insolvenzverwal­ter nach Verfahrenseröffnung begründet, z.B. durch Fortführung des Schuldnerbe­triebes. Diese Forderungen sind, soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur sind, durch Bescheid gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen. Dazu gehören auch Grundbesitzabgaben, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig werden (Grundsteuer, Erschließungsbeiträge u.ä.).

Masseverbindlichkeiten sind namentlich die Forderungen, die der Insolvenzverwalter nach Verfahrenseröffnung begründet, z.B. durch Abschluss neuer Geschäfte zwecks Verwaltung oder Verwertung des Schuldnervermögens. Diese Forderungen sind, soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur sind, durch Bescheid gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen. Dazu gehören auch Grundbesitzabgaben, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind (Grundsteuer, Erschließungsbeiträge u.ä.).

Die Einordnung der Grundsteuer des Insolvenzeröffnungsjahres als Masseverbindlichkeit ist strittig. Nach bisheriger Meinung entsteht die Grundsteuer zum Jahresbeginn für das ganze Jahr und ist deshalb für das Insolvenzeröffnungsjahr keine Masseverbindlichkeit, sondern Insolvenzforderung. Nach anderer Meinung soll die Grundsteuer anteilig auf die Zeit nach der Insolvenzeröffnung Masseverbindlichkeit sein.

Forderungen, die Masseverbindlichkeiten sind, kann die Kasse in die Insolvenzmasse vollstrecken, falls der Insolvenzverwalter nicht freiwillig zahlt. Allerdings kann nur in die Insolvenzmasse vollstreckt werden, nicht hingegen in das insolvenzfreie Vermögen, da der Treuhänder den Schuldner nur insoweit wirksam verpflichten kann, als seine eigene Verfügungsmacht reicht; diese beschränkt sich jedoch auf die zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände.

Zwei Einschränkungen gibt es für die Vollstreckung von Masseverbindlichkeiten:

1. Die Vollstreckung ist für die Dauer von sechs Monaten ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig, außer bei solchen Masseverbindlichkeiten, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden sind (§ 90 Abs. 1).

2. Die Vollstreckung ist ab dem Zeitpunkt unzulässig, an dem der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat (§ 210).

Das tritt ein, sobald der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit anzeigt. Das Gesetz verpflichtet ihn sogar dazu. Somit greift ein gesetzliches Vollstreckungsverbot nicht nur wie gem. § 89 InsO für die Insolvenzgläubiger, sondern auch für die (bisherigen) Massegläubiger (§ 210 InsO). Auch bereits eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen dieser Altmassegläubiger werden durch das Vollstreckungsverbot unzulässig und gestoppt. Ungehindert in die Insolvenzmasse vollstrecken können hingegen die Neumassegläubiger, also diejenigen, deren Forderungen erst nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet wurden. Ist die Gemeinde Altmassegläubigerin, darf auch sie nicht mehr in die Insolvenzmasse vollstrecken; nicht gehindert ist sie jedoch daran, eine Altmasseforderung durch Verwaltungsakt geltend zu machen (BFH, BStBl. 2008 II S. 322), wobei sie es aber unterlassen muss, diesen Verwaltungsakt mit einem Leistungsangebot zu versehen (FG Münster, EFG 2006, 1704).

**Teil 4**

**Insolvenzplanverfahren** (§§ 217 ff)

Im Insolvenzplan können die Befriedigung der Insolvenzgläubiger und der absonderungs­berechtigten Gläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und ihre Verteilung sowie die Haftung des Insolvenzschuldners nach Beendigung des Insolvenzverfahrens abweichend von den gesetzlichen Vorschriften geregelt werden. Über den Insolvenzplan stimmen die Gläubiger einschließlich der kommunalen Behörde ab (§ 235). Dabei stimmt jede Gläubi­gergruppe gesondert ab; innerhalb der Gruppe muss sowohl die Kopfmehrheit als auch die Mehrheit der Forderungssummen dem Insolvenzplan zustimmen (§ 244).

Wird ein Gläubiger durch einen Insolvenzplan voraussichtlich schlechter gestellt, als er ohne den Insolvenzplan stünde, so kann er beim Insolvenzgericht die Versagung des Insolvenzplans beantragen (§ 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO); dies muss er jedoch glaubhaft machen (§ 251 Abs. 2 InsO).

Über die Annahme des Insolvenzplans entscheidet die Kasse/zentrale Insolvenzstelle.

**Teil 5**

**Beendigung des Insolvenzverfahrens**

Ist der Insolvenzschuldner eine natürliche Person und ist ihm Restschuldbefreiung (§§ 286 ff) angekündigt worden, so überwacht die Kasse/zentrale Insolvenzstelle während der Wohlverhaltensperiode, ob der Treuhänder seiner Pflicht zur jährlichen Verteilung der pfändbaren Anteile am Arbeitseinkommen des Schuldners an die Insolvenzgläubiger nachkommt. Die Wohlverhaltensperiode beträgt sechs Jahre, die sich um die Dauer des Insolvenzverfahrens verkürzt. Hatte das Insolvenzverfahren beispielsweise ein Jahr und fünf Monate gedauert, so beträgt die Wohlverhaltensperiode nur noch vier Jahre und sieben Monate.

Ausnahmsweise kann der Schuldner nach Zahlung der Verfahrenskosten die Restschuldbefreiung bereits nach fünf Jahren und bei zusätzlicher Zahlung, die eine Befriedigung der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ihrer Forderungen ermöglicht, bereits nach drei Jahren erhalten.

Zum Zwecke der Restschuldbefreiung hat der Schuldner den pfändbaren Teil seiner Dienstbezüge und Ersatzbeträge an einen Treuhänder abzutreten.

Abzutreten sind sowohl einmalige als auch wiederkehrende Leistungen aus einem Dienstverhältnis und dies unabhängig von ihrer Bezeichnung im konkreten Fall, also

 Löhne,

 Gehälter,

 Dienst- und Versorgungsbezüge von Beamten,

 Dienstbezüge von Soldaten und Zivildienstleistenden,

 Honorare,

 Gagen,

 Tantiemen,

 Provisionen,

 Deputate,

 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und

 Urlaubsentgelte

 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 35, § 295 Abs. 2)

An die Stelle von Arbeitseinkommen tretende laufende Bezüge, die ebenfalls an den Treuhänder abzutreten sind, sind namentlich

 Altersrenten,

 Erwerbsunfähigkeitsrenten,

 staatliche Leistungen bei Arbeitslosigkeit und

 Sozialleistungen nach § 53 SGB I, soweit sie nach § 54 SGB I i.V. mit §§ 850 ff. ZPO der Pfändung unterliegen.

Nicht von der Abtretungserklärung ergriffen werden

 Unterhaltsforderungen

 die erweitert pfändbaren Forderungen bei Unterhaltsberechtigung
 (§ 850 d ZPO) und bei vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
 (§ 850 f Abs. 2 ZPO)

 Steuererstattungsansprüche

Die Kasse/zentrale Insolvenzstelle prüft auch, ob Versagungsgründe gem. § 290 Abs. 1 vorliegen, und beantragt ggf. im Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung; sie prüft weiter, ob der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode eine Obliegenheit nach § 295 verletzt hat, und beantragt dann bei ihrer Anhörung die Versagung der Restschuld­befreiung (§ 300 Abs. 2).

Ist dem Insolvenzschuldner keine Restschuldbefreiung erteilt worden, so kann die Kasse nach Beendigung des Verfahrens erneut in sein Vermögen vollstrecken (§ 201 Abs. 1). Vollstreckungstitel ist der Auszug aus der Insolvenztabelle; Abgabenforderungen kann die Kasse im Verwaltungsweg vollstrecken. Geldbußen und Zwangsgelder können trotz Restschuldbefreiung geltend gemacht und erforderlichenfalls vollstreckt werden (§ 302 Nr. 2), desgleichen Verbindlichkeiten aus einer vom Schuldner vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, letztere aber nur, wenn die Kommunalkasse die Forderung ausdrücklich als eine solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung zur Insolvenztabelle angemeldet hatte (§ 302 Nr. 1).

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme Dritter als Haftender oder Bürgen ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass dem Insolvenzschuldner Restschuldbefreiung erteilt wurde (§ 301 Abs. 2).

Ist ein Insolvenzplan zustande gekommen, kann nur noch nach Maßgabe dieses Planes vollstreckt werden; Vollstreckungstitel ist auch in diesem Fall allein der (Auszug aus dem) Insolvenzplan, der aber im Falle von Abgabenforderungen im Verwaltungsweg vollstreckt werden kann.

Soweit während des Insolvenzverfahrens neue Forderungen vom Schuldner begründet werden und deshalb keine Masseverbindlichkeiten sind, ist die Kommune wegen der Voll­streckung dieser Forderungen auf das insolvenzfreie pfändbare Vermögen des Schuldners beschränkt, auch wenn solches in der Regel nicht vorhanden ist (§ 89 Abs. 2).

**Teil 6**

**Ergänzender Hinweis**

Die Kommune hat auch bei Vergabe von Aufträgen die Zahlungsfähigkeit des Auftragnehmers zu prüfen, um sicher zu stellen, dass der Auftrag ordnungsgemäß zu Ende geführt werden wird. Dies gilt besonders, wenn einer der unter Teil 1 A.II. aufgeführten Sachverhalte vorliegt und Zweifel an der Solvenz des Auftragnehmers aufkommen lässt, ggf. sollten im Zweifelsfall Sicherungsmaßnahmen (Bürgschaften, Hinterlegungen) erwogen werden.

1. \*) soweit landesrechtlich zugelassen; ansonsten Klage nach VwGO [↑](#footnote-ref-1)
2. [↑](#footnote-ref-2)